

Besprechungen.

Eichrodt, W., *Theologie des Alten Testaments*, 1. Teil: Gott und Volk. Lex.-8^o (VIII u. 290 S.) Leipzig 1933, Hinrichs. *M* 6.50; geb. *M* 7.50.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, in 2 Bänden die Theologie des A. T. unter dem dreifachen Gesichtspunkt: Gott und Volk; Gott und Welt; Gott und Mensch zu behandeln. Von welcher Grundeinstellung er dabei ausgeht, verrät er uns in der Einleitung, wenn er schreibt: „Worauf es für uns ankommt, ist . . . eine Darstellung der atl. Gedanken- und Glaubenswelt, die sich stets bewußt ist, daß die atl. Religion bei aller unverwischbaren Eigenart in ihrem eigentlichen Wesen nur von der Vollendung aus begriffen wird, die sie in Christus gefunden hat“ (2). Es müsse darum die Allherrschaft des Historizismus gebrochen und der Weg zurückgefunden werden zu der alten und in jeder wissenschaftlichen Periode neu zu lösenden Aufgabe, die atl. Glaubenswelt in ihrer strukturellen Einheit zu begreifen und unter Berücksichtigung ihrer religiösen Umwelt einerseits und ihres Wesenszusammenhanges mit dem N. T. andererseits in ihrem tiefsten Sinn zu deuten (5). In diesem Sinne behandelt E. in dem vorliegenden 1. Bande den atl. Bundesgedanken „Gott und Volk“, und man darf ihm das Zeugnis ausstellen, daß er sich redlich bemüht, vom Standpunkt des positiven Offenbarungsglaubens her diese Aufgabe zu lösen, und daß er sie im wesentlichen auch gelöst hat. Bei den mannigfachsten Anklängen an die Religionen der Umwelt trete in der Religion Israels ein ganz neues, wesentlich anderes Gottesverhältnis in den Vordergrund, das letztlich auf dem Bundesverhältnis zwischen Gott und seinem Volke gründe. Der Gedanke dieses Bundesverhältnisses durchziehe die ganze Geschichte des Gottesvolkes, bald mehr statisch gefaßt, wie beim Priestertum, bald mehr dynamisch hindrängend auf ein großes eschatologisches Ziel, wie bei den Propheten. Allen Organen des Bundes, angefangen von Moses, den Sehern, Nasiräern, Richtern und dem „Nebiismus“, zu dem auch Elias und Elisäus gezählt werden, bis zu den klassischen Propheten, sei eine charismatische Begabung eigen, die bei den letzteren zwar ihren Höhepunkt erreiche, sich aber auch bei den andern finde, und selbst bei dem beamteten Priestertum sowie dem Königtum, jedenfalls ursprünglich, nicht zu verkennen sei. Ein geradezu ergreifendes Bild zeichnet der Verf. von der treuen Liebe Gottes zu seinem Volke, wie sie uns vor allem bei den Propheten entgegentritt. Aber auch sonst wird das Bild des Bundesgottes in seinem göttlichen Sein wie in seinem göttlichen Handeln, vor allem seine Heiligkeit, gut herausgearbeitet. Richtig bemerkt E., daß die Propheten in der sittlichen Forderung wie im Kult die Personhaftigkeit des Gottesverhältnisses jeder Verdinglichung der Gottesbeziehungen gegenüber betonen, dabei aber den Kult nicht schlechthin ablehnen, sondern ihn „unter die Norm des geistig-persönlichen Verkehrs mit Gott“ stellen (193 f.).

Das Buch bietet viel Anregendes, wenn man auch vom katholischen Standpunkt in manchen Einzelheiten dem Verf. nicht schlechthin zustimmen kann, z. B. bezüglich der Auflösung des Pentateuch in die bekannten Dokumente J, E, P, D und der teilweisen Spätdatierung derselben. So soll D (Dt) in seiner heutigen Gestalt ein Produkt des 7. Jahrhunderts v. Chr. sein, und P (Priesterkodex)

habe seine entscheidende Prägung ebenfalls erst im 8. oder 7. Jahrhundert v. Chr. erhalten. Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Spätdatierung dieser Quellen die Entwicklungslinie der atl. Religion sich anders gestaltet, als wenn an ihrem substantiell mosaischen Ursprung festgehalten wird. Daran ändert nicht viel, daß alle diese Dokumente nach E. zweifellos uralte Überlieferungen enthalten. Ferner dürfte die Linie zwischen Religionsgeschichte und positiver Offenbarung bisweilen doch etwas schärfer gezogen werden. Es ist übrigens nicht ganz klar, ob die „Gottese Erfahrung“, von der oft die Rede ist, wirklich als Offenbarung im katholischen Sinne verstanden wird. Die Erwählung des Stammes Levi zum Priestertum wird ernstlich in Frage gestellt (210). Bei den sog. Königspsalmen bleibt der messianische Sinn unberücksichtigt. Sollte endlich der israelitische Gottesname Jahwe wirklich eher die hilfsbereite Gegenwart des Vätergottes als sein Sein im metaphysischen Sinne bezeichnen (93)? Aber davon abgesehen müssen wir dem Verf. aufrichtigen Dank wissen für seine gründlichen, klaren und durchaus positiv gehaltenen Ausführungen, die sich in ihrer Eigenart von den anderen bisherigen Versuchen einer atl. Theologie vor allem dadurch unterscheiden, daß sie über eine bloße systematische Religionsgeschichte hinausführen und uns die einzigartige Erhabenheit der atl. Religion deutlich zum Bewußtsein bringen.

B. Brinkmann S. J.

Llorca, B., Die spanische Inquisition und die „Alumbrados“. gr. 8^o (XVI u. 139 S.) Berlin u. Bonn 1934, Dümmler. M 5.—.

Die Geschichte der spanischen Inquisition, die vom Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts für die spanischen Lande eine so große Bedeutung hatte, ist bis jetzt keineswegs klargelegt. Vorurteile für und wider, aber vor allem die ungeheure Menge der noch nicht durchgearbeiteten Prozeßakten sind schuld daran. Da ist Einzelarbeit nötig, wie sie etwa schon Ernst Schäfer in seinem dreibändigen Werk „Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrh.“ (Gütersloh 1902) geleistet hat. Ll. nimmt einen andern Ausschnitt vor, das Verhalten der Inquisition zu den „Alumbrados“, den „Erleuchteten“, d. h. zu jenen Kreisen, die es sich zur Aufgabe gemacht hatten, eine besondere Frömmigkeit und Gottvereinigung zu pflegen, und dabei auf bedenkliche Bahnen kamen oder wenigstens dessen verdächtigt wurden. Diese Bewegung der „Alumbrados“, aber auch die Beunruhigung darüber, geht durch das ganze 16. Jahrhundert bis hinein in das 17. und setzt sich dann fort in der Bewegung der „Quietisten“.

Der Verf. prüft sämtliche Alumbradosprozesse, von denen wir noch Kunde haben, wobei ihm glückliche Archivfunde neue Einsicht gaben. Für den Bericht an dieser Stelle kommt nicht so sehr das Urteil in Betracht, das sich über das Verhalten der Inquisition ergibt. Es mag die Bemerkung genügen, daß ihr Vorgehen — in Anbetracht freilich damaliger Prozesse im allgemeinen und der Glaubensprozesse im besondern — meist noch milde zu nennen ist. Allerdings zeigen sich die vielbeklagten Übelstände auch hier: allzu leichte Anwendung des Begriffs „Gefahr für den Glauben“, allzu lange Dauer der Prozesse, ungenügende Verteidigung, unbegründete Anwendung der Folter. Todesurteile sind nicht nachweisbar. Das Urteil des großen Geschichtsschreibers